



Satzung

Ascoli Piceno-Trier Gesellschaft e. V.

Diese Satzung wurde am 16.02.2025 durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Satzung vom 28.09.2003.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Ascoli Piceno-Trier Gesellschaft e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier und ist unter der Register-Nummer 3369 im Vereinsregister eingetragen.
Postanschrift und E-Mail-Kontakt sind der Website des Vereins zu entnehmen:
<https://ascoli-piceno-trier.de>
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Allgemeine Aufgabe des Vereins ist die Förderung der deutsch – italienischen Freundschaft im Geist des europäischen Miteinanders in Frieden, Recht und Freiheit und im Besonderen die Pflege und Weiterentwicklung der seit 1958 bestehenden Partnerschaft zwischen den Städten Trier und Ascoli Piceno.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Schüler- und Jugendaustausche
 - Kultur- und Sportaustausche
 - die Präsentation beider Städte in der jeweiligen Partnerstadt (z. B. durch Ausstellungen etc.)
 - Kontakte zwischen Institutionen, Organisationen und Vereinen der beiden Städte
 - den Austausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern beider Städte
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 – 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftlichen Aufnahmeantrag (postalisch oder per E-Mail) an den Vorstand. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen handelt die gesetzliche Vertretung. Diese verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.



3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Ende der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.
5. Ein Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung (postalisch oder per E-Mail) gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Eine Kündigung ist nur dann gültig, wenn ihr Eingang durch ein Vorstandsmitglied bestätigt wurde, bzw. ein anderer Nachweis über den rechtzeitigen Eingang vorliegt.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen handelt die gesetzliche Vertretung.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen jährlichen Beitrag nicht entrichtet, den Vereinszweck schädigt oder die Satzung in schwerwiegender Weise verletzt.
- Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme (postalisch oder per E-Mail) zu geben.
- Der Beschluss ist schriftlich (postalisch oder per E-Mail) zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss festgesetzt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§5 Datenschutz, Datenpflege und Kommunikation

1. Der Verein erhebt und speichert personenbezogene Daten. Die Nutzung dieser Daten erfolgt nach den jeweils gültigen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
2. Das Merkblatt „Datenschutz“ in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Satzung. Es regelt insbesondere die Kommunikation per E-Mail.
3. Änderungen persönlicher Daten, insbesondere solcher, die Einfluss auf die Höhe der Beitragszahlung oder die Kommunikation mit dem Verein haben, haben die Mitglieder binnen einer Frist von vier Wochen dem Vorstand schriftlich (postalisch oder per E-Mail) mitzuteilen.
4. Die Mitglieder oder bei Tod deren Rechtsnachfolger haben bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft und darüber hinaus bis zum Ausgleich aller Ansprüche sicherzustellen, dass sie jederzeit für den Verein erreichbar bleiben.



§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des BGB setzt sich zusammen aus dem:
 - Präsidenten
 - Vizepräsidenten als Stellvertreter des Präsidenten
 - Generalsekretär
 - Schatzmeister
2. Jedes Vorstandsmitglied ist für die Dauer von zwei Jahren einzeln zu wählen. Es muss Mitglied im Verein sein.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand einen Nachfolger. Dieser gehört bis zur nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand an.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Bei Verhinderung des Präsidenten nimmt der Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Vertretung wahr.

§8 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereinszwecks. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Trier ist geborenes Mitglied des Beirats.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, geleitet.



Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Präsidenten mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (postalisch oder per E-Mail). Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich (postalisch oder per E-Mail) mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag (postalisch oder per E-Mail) von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichtes über Kassenprüfung und Jahresabschluss
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Beiratsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Ausschluss eines Mitglieds
 - Änderungen der Satzung
 - Auflösung des Vereins
5. Für die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und für die Wahl des Präsidenten wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern.

§10 Protokollführung

Über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.



§11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, berichten auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung und machen einen Vorschlag zum Beschluss über die Entlastung des Vorstands.

§12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Europa-Stiftung mit Sitz in Trier. Diese hat es ausschließlich zur Förderung weiterer Aktivitäten mit den Partnerstädten der Stadt Trier zu verwenden.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.